



- A. RECHTSGRUNDLAGEN**
- BauGB - Baugesetzbuch
BauNVO - Baunutzungsverordnung
HBO - Hessische Bauordnung
PlanV 90 - Planzeichenverordnung
WHG - Wasserhaushaltsgesetz
HWG - Hessisches Wassergesetz
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz
BNatSchG - Bundes Naturschutzgesetz
HAiNBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung)
- B. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet
- 1.2 **Ausschluss von Nutzungen**
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen - Betriebe des Beherbergungswesens, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen unzulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- 2.1 **0,7** GFZ - Geschossflächenzahl
- 2.2 **0,4** GRZ - Grundflächenzahl (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung).
- 2.3 **VG II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 2.4 **Höhe der baulichen Anlagen**
- Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet werden wie folgt festgesetzt:
- | Dachform: | Traufhöhe: | Gebäudeoberkante: |
|---|------------|-------------------|
| Sattel-, Zelt-, Mansard-, Waln- und Krüppelwalmdächer | 11,00 m | 11,00 m |
| Gegeneinander versetzte Puttdächer | 7,00 m | 11,00 m |
| Puttdächer | 7,00 m | 8,00 m |
| Flachdächer u. flach geneigte Dächer | | 7,00 m |
- Bezugspunkt der Gebäudehöhen:**
- Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist der höchstgelegene Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Als Traufhöhe gilt bei Dächern mit gegeneinander laufenden Dachflächen und Puttdächern die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bzw. der untere Puttdachabschluss Als Gebäudeoberkante gilt der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten.
3. **Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- 3.1 **Offene Bauweise**
- 3.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.3 **Bauweise und Baugrenzen**
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
4. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- 4.1 **Straßenverkehrsflächen**
- 4.2 **Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- 4.3 **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- W** Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- A** Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- W** Zweckbestimmung: Verkehrsgrünflächen
- 4.4 **Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)**
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. **Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Absatz 6 BauGB)**
- T** Trafostation - geplant
6. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)**
- Stromtrasse - unterirdisch
7. **Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)**
- Garagen haben einen Abstand von mindestens 3,0 m und überdachte Stellplätze von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachüberstand, einzuhalten.
8. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
- Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit diese nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.
9. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- 9.1 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Restrukturierung der Versorgungsanlagen:**
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weisse Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterflächen oder Porenpflaster zu befestigen.
- Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sowie flächig verlegte Folien, die eine Durchwurzelung nicht zulassen, sind unzulässig.
- Grundstückseinfriedungen:**
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 30 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 50 % mit standortgerechten heimischen Laubbäumen oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Es gilt: 1 Baum je 50 m² sowie ein Strauch je 5 m² Grundstücksgrünfläche. Blühende Ziersträucher und Arten aller Baumgattungen können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Die nachfolgenden Anpflanzungsfestsetzungen gemäß 7.2 können zur Anrechnung gebracht werden.
- Externe Ausgleichsmaßnahmen:**
- Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgte nach der Kompensationsverordnung (KV 2018) vom 26.10.2018. Es wurde eine Biotopwertdifferenz von 272.892 Biotopwertpunkten ermittelt. Diese Differenz wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökoprozente aus der Naturschutzsatzungsmaßnahme "In der Mühlaus" (Gemarkung Eichenzell, Flur 17, Flst. 83; s. Nebenzzeichnung in der Plankarte) ausgeglichen.
- 9.2 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b sowie Abs. 6 BauGB)**
- Anpflanzung:**
- Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Plansymbol ohne Standortbindung). Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Anpflanzung von Bäumen mit Standortbindung: Je Plansymbol ist ein standortheimischer Laubbaum (s. Pflanzliste, Qualität: mind. 10-12 cm Stammumfang) oder regionaltypischer hochstammiger Obstbaum (Qualität: mind. 8-10 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Eingrünung ist mind. eine 2-reihige Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern anzulegen (Arten s. Pflanzliste, Reihenabstand max. 1 m, Pflanzabstand max. 1,5 m).

- Erhaltung:**
- Erhaltung von Bäumen:** Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen:** Innerhalb der zum Erhalt von sonstigen Bepflanzungen sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
10. **Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**
- Bemaßung (in Meter)**
- Höhenlinien des Ursprungsgeländes mit Höhenangabe in Meter über NHN**
- Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne**
11. **Zeichen der Planunterlage**
- Flurnummer**
- Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine**
- Flurgrenze**
- Gebäudebestand**
- C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG**
- (bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO)
1. **Dachgestaltung**
- 1.1 **Dachneigung**
- Zulässig sind als Hauptdächer mit minimaler und maximaler Dachneigung:
- | Dachform | Neigung |
|--------------------------------------|---|
| - Sattel- und Krüppelwalmdächer | 25° bis 45° |
| - Zelt- und Walmdächer | 20° bis 30° |
| - gegeneinander versetzte Puttdächer | 20° bis 45° |
| - Puttdächer | 10° bis 20° |
| - flach geneigte Dächer | max. 5° |
| - Mansarddächer | 75° bis 80° im Dachgeschoss / 15° bis 30° oberste Neigung |
- Für Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- 1.2 **Dacheindeckung und Dachbegrünung**
- Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelfähigen Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.
- Flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 5° sind zu einem Anteil von mind. 60 % in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern die Dachfläche nicht für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie genutzt wird. Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.
2. **Baukubatur und Fassadengestaltung**
- Doppelhaushälften sind nach Möglichkeit in Trauf- und Firsthöhe einheitlich zu gestalten. Sie sind hinsichtlich der Dachneigung und -eindeckung sowie in den Fassadenmaterialien einheitlich auszuführen.
3. **Einfriedungen**
- Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind ausschließlich offene Einfriedungen sowie heimische Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über Geländebekante zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht zulässig sind geschlossene Mauern und flächige Holzzäune (z.B. Sichtschutzzäune). Bei Zäunen ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm zur Wanderung von Kleintieren zu gewährleisten.
4. **Geländeveränderungen**
- Geländeveränderungen auf den privaten Baugrundstücken sind bis max. +/- 80 cm im Verhältnis zur ursprünglichen Geländeoberfläche zulässig.
- Geländesprünge sind mit Naturstein-Trockenmauerwerk, Böschungssteinen oder Gabione (Steinkörbe) auszuführen, zulässig sind auch mit Naturstein verbundene Mauern und Sichtbetonstützwände.
- Kellergrössen dürfen nicht durch großflächige Abgrabungen und Abhöschungen der natürlichen Geländeoberfläche freigelegt werden.
5. **Beleuchtung**
- Die Außenbeleuchtung ist auf das funktionale notwendige Maß zu reduzieren. Abstrahlungen in die Umgebung bzw. nach oben sowie Fassadenanstrahlungen sind unzulässig.
- D. KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
1. **Stellplatzsatzung**
- Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
2. **Gaubensatzung**
- Es gilt die Gaubensatzung der Gemeinde Eichenzell.
3. **Denkmalschutz und Bodenfunde**
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z.B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Stadt Fulda - Abt. Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
4. **Niederschlagswassernutzung**
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von der Person bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG). Im Rahmen der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind die DIN 1946, DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Regenwasseranlagen sind anzuzeigen.
5. **Sternenpark und Beleuchtungshinweise**
1. Bezüglich der Außenbeleuchtung sind die Vorgaben des Sternenparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu beachten.
2. Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist möglichst arten- und insektenfreundliche und blend- und streulichtarme Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt (s. auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen).
3. Die Außenbeleuchtung soll nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten sein. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltrelais, Dämmerungsschalter oder smarte Steuerung einzusetzen.
4. Es sollen voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen strahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil), installiert werden.
5. Eine Überschreitung von Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege und Zugänge und max. 10 Lux für Hof und Parkplätze soll vermieden werden.
6. Die Lichtpunktweiten der Außenbeleuchtungsanlagen sollen so gewählt werden, dass die Lichtpunktweiten in der Regel maximal ein Drittel der Höhe der zugeordneten Fassade beträgt, der die Außenbeleuchtungsanlage zugeordnet ist.
7. Leuchtmittel sollen einen geringen Anteil an UV- und Blaulicht wie brennstoffleuchtende Leuchten (LED) (Orientierung: Farbtemperatur 1680 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin) aufweisen.
8. Ab 23.00 Uhr sollen Beleuchtungsstärken von Außenbeleuchtungsanlagen um mindestens 50 % verringert werden.
6. **Grünordnung - Vollzugsfrist - Nachweis - Erhaltungsgebot**
- Die verbindlichen Bauplanungen sind in dem Bauantrag nachzuweisen (Art, Qualität und Standort).
7. **Artenschutzrechtliche Hinweise**
- Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:
- a) Baumaßnahmen und Maßnahmen der Baufeldräumung, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vögelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Gehölzschnittmaßnahmen und -rodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar entsprechend der gesetzlichen Verbotssperre des § 39 BNatSchG durchgeführt werden,
- c) abgängige Bäume sind vor deren Entfällung durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von nistenden Vögeln oder Spuren von Fledermausen zu prüfen (ökologische Bauleitungen).
- Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
8. **Altlasten und Bodenschutz**
- Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAiNBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.
- Um die baulichen Einflüsse auf das Schutzgut Boden gemäß dem Vorsorgegebot nach § 4 und 7 BBodSchG zu minimieren, sind im Zuge der Bauausführung die einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 1731 und DIN 19639 zum Umgang mit dem Boden zu beachten.
9. **Gehölzlisten/Kletterpflanzen/Dachbegrünung**
- Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.
- Bäume (Qualität mind. 2 x v. 10-12 cm STU):** Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hängebirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior "Nana"), Buche (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus robur), Stieleiche (Quercus petraea), Traubeneiche (Quercus petraea), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria).
- Sträucher und Heister (Qualität mind. 2 x v. 100-150 cm):** Roter Harntriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Pfaffenhütchen (Eunimium europaeum), Faulbaum (Frangula alnus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Beerensträucher (Ribes div. spec.), Wildrosen (Rosa spec.), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Liguster (Ligustrum vulgare), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hartrieel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Schlehe (Prunus spinosa).
- Hochstammige Obstbäume (Qualität mind. 2 x v. 8-10 cm STU):** Apfel, Birne, Pflaume, Hauszweitsche, Speierling.
- Kletterpflanzen:** Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Jägelgeißel (Lonicera caprifolium), Knöterich (Polygonum auriculatum), Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata "Veltch", Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia).
- Dachbegrünung:** Bei der Anlage von Dachbegrünungen ist zwingend, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

- E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE**
1. **Aufstellungsbeschluss**
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 14.05.2020 beschlossen und mit dem Beschluss vom 25.02.2021 erweitert. Der Beschluss wurde am 26.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **Beteiligung der Behörden**
- Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 29.05.2021. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 19.01.2022.
3. **Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26.05.2021 bekannt gemacht und vom 01.06.2021 bis 02.07.2021 durchgeführt. Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 12.01.2022 bekannt gemacht und vom 20.01.2022 bis 21.02.2022 durchgeführt.
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen, in der Zeit vom 20.01.2022 bis einschl. 21.02.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell zugänglich gemacht wurden.
- Eichenzell, **22.02.2022**
- GEMEINDE EICHENZELL**
(Siegel)
KREIS FULDA
- J. Rothmund (Bürgermeister)
4. **Satzungsbeschluss**
- Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 19.05.2022 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
- Eichenzell, **19.05.2022**
- GEMEINDE EICHENZELL**
(Siegel)
KREIS FULDA
- J. Rothmund (Bürgermeister)
5. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes**
- Der Satzungsbeschluss wurde am **29.06.2022**, ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am **29.06.2022** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Eichenzell, **30.06.2022**
- GEMEINDE EICHENZELL**
(Siegel)
KREIS FULDA
- J. Rothmund (Bürgermeister)
6. **Bestätigung des Inhalts der Satzung**
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung Eichenzell übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- Eichenzell, **30.06.2022**
- GEMEINDE EICHENZELL**
(Siegel)
KREIS FULDA
- J. Rothmund (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 19, ORTSTEIL LÜTTER, FLURLAGE "SEEMICH"

Auszug: Genehmigungsexemplar des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell zum Stand vom 27.09.2019

GEMEINDE EICHENZELL

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Tel.: 06659/979-0
Fax: 06659/979-69
E-Mail: Gemeinde@Eichenzell.de
Url: https://www.eichenzell.de

Maßstab: 1:1.000
Planungsstand: Satzung
Datum: 19.05.2022
Gezeichnet: Hofmann
Bearbeitet: Hofmann

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

URSCHRIFT

Tel.: 06043/984018-0
Fax: 06043/984018-1
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de

HOFMANN